

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung und Verwaltung der Verfügungs- und Notwohnungen der Stadt Suhl

vom 18.12.1995 i.d.F. vom 05.09.01

veröffentlicht am: 21.12.1995 / 08.09.01

Aufgrund der §§ 19 – 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.04.98 (GVBl. S. 73) geändert durch Gesetz vom 18.07.00 (GVBl. S. 177), der §§ 2, 10 - 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.09.00 (GVBl. S. 301) geändert durch Gesetz vom 19.12.00 (GVBl. S. 418) erlässt die Stadt Suhl folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Verfügungs- und Notwohnungen der Stadt Suhl ist eine Gebühr an die Stadt Suhl zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind alle Benutzer einer Verfügungs- und Notwohnung. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und Familienmitglieder über 18 Jahre.

§ 3 Einzelunterkunftsgebühr

- (1) Für die Verfügungswohnungen der Stadt Suhl werden Gebühren erhoben, die eine kostendeckende Betreuung ermöglichen. In den Nutzungsgebühren des Objektes Th.-Körner-Str. 4/4a ist eine gesonderte Umlage für Werterhaltung und Vorauszahlung Kabelfernsehen enthalten.
- (2) Zuschläge für die Benutzung von Gemeinschaftsanlagen, als auch der Umlagen für Hausstrom und Wasserverbrauch, einschließlich der Ausgaben für Heizung und Verkehrswege werden anteilmäßig in Höhe der anfallenden Kosten erhoben.
- (3) Die nach § 3 (1) dieser Satzung erhobenen Gebühren betragen somit:
 - a) für die städtischen Notwohnungen zur Unterbringung obdachloser Familien, Alleinerziehender und Alleinstehender
Schwarzwasserweg 48/50
195,00 EUR monatlich bzw. 6,50 EUR täglich
 - b) für die städtischen Verfügungswohnungen zur Unterbringung sonstiger in Not geratener Personen
Th.-Körner-Str. 4/4a
210,00 EUR monatlich bzw. 7,00 EUR täglich

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr ist vom Tage der Zuweisung bis zum Tage der Räumung zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am 1. des Monats für den laufenden Monat. Sie ist am dritten Werktag eines jeden Monats fällig.
- (2) Beginnt das Benutzungsverhältnis während des Monats, so entsteht die Gebührenschuld für den laufenden Monat mit Beginn des Benutzungsverhältnisses. Die Gebühr ist dann mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist durch den jeweiligen Nutzer unaufgefordert an die Stadt zu zahlen (Bringschuld).
- (4) Erfolgt die Räumung einer Verfügungswohnung während eines Monats, so wird die erhobene Gebühr anteilig zurück erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung (Beschluß-Nr. 611/246/92 vom 30.11.1992) außer Kraft.